

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Geltungsbereich	- 3 -
§ 2 Bewirtschaftungsbefugnis.....	- 3 -
§ 3 Feststellungsbefugnis.....	- 6 -
§ 4 Anordnungsbefugnis.....	- 7 -
§ 5 Zahlungsverkehr.....	- 7 -
§ 6 Haushaltsüberwachung	- 7 -
§ 7 Inkrafttreten	- 7 -

Abkürzungen:

ZO	Zuständigkeitsordnung
VS	Verbandssatzung
VV	Verbandsversammlung
VA	Verbandsausschuss
V	Verbandsvorsitzender
D	für Breitbandausbau zuständiger Dezernent beim Landratsamt Enzkreis
LG	Leiter der Geschäftsstelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die gesamte Verwaltung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis. Die Verwaltung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis wird in einer Geschäftsbesorgungsvereinbarung geregelt. Nach derzeit geltender Geschäftsbesorgungsvereinbarung vom 18.02.2014 obliegt die Zweckverbandsverwaltung dem Landratsamt Enzkreis. Die Verbandskasse wird lt. der Verbandssatzung vom 15.07.2013 - geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.02.2016, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2017 sowie die 3. Änderungssatzung vom **15.10.2020** - vom Enzkreis geführt.

Alle Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung haben zur Voraussetzung, dass an der dafür bestimmten Stelle des Haushalts-/ Wirtschaftsplans oder auf andere den Vorschriften entsprechende Weise Mittel zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushalts-/ Wirtschaftsplans gelten neben dieser Zuständigkeitsordnung und gehen im Zweifel vor.

§ 2 Bewirtschaftungsbefugnis

Die Bewirtschaftungsbefugnis über die Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis bedeutet das Recht, Ansprüche (Forderungen) des Zweckverbandes gegenüber anderen zu begründen und Verbindlichkeiten für den Zweckverband rechtsgültig einzugehen.

1. Die Bewirtschaftungsbefugnis wird wie folgt übertragen:

1.1	Vollzug der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen	
	bei einem Betrag über 10.000 €	V
	bei einem Betrag bis 10.000 €	D, LG

Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 1.000 € können auf einzelne Mitarbeiter des die Verbandsverwaltung ausübenden Verbandsmitglieds übertragen werden.

1.2	Vollzug einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans	
	bei einem Betrag über 500.000 €	VV (§ 7 Abs. 2, Buchstabe j) VS)
	bei einem Betrag über 250.000 € - 500.000 €	VA (§ 8 Abs. 4, 1. Spiegelstrich VS)
	bei einem Betrag über 50.000 € - 250.000 €	V
	bei einem Betrag bis 50.000 €	D, LG

2. Die Zustimmung gem. § 5 GKZ i.V.m. § 85 GemO zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Wirtschaftsplans wird wie folgt übertragen:

2.1	bei einem Betrag über 50.000 €	VV
	bei einem Betrag über 10.000 € - 50.000 €	VA (§ 8 Abs. 4, 2. Spiegelstrich VS)
	bei einem Betrag über 1.000 € - 25.000 €	V
	bei einem Betrag bis 1.000 €	D, LG

3. Die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben wird wie folgt übertragen, wenn:

3.1	<p>a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und</p> <p>b) eine Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. des Leiters der Geschäftsstelle nach dieser Verordnung nicht gegeben ist und</p> <p>c) sich die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 250.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;</p>	VA
-----	---	----

	<p>es sich um Nachträge handelt, durch welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und b) die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 50.000 EUR erhöht und c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 125.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen; 	V
	<p>es sich um Nachträge handelt, durch welche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert und b) sich die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 10.000 EUR erhöht wird und c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 25.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen; 	D, LG
	<p>es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen.</p>	D, LG

VA = Verbandsausschuss; V = Verbandsvorsitzender; D = Dezernent; LG = Leiter der Geschäftsstelle

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, der zur Begründung einer anderen Zuständigkeit nicht zerlegt werden darf. Letzteres gilt nicht bei der Vergabe von Arbeiten verschiedener Art.

Die Vertretungsbefugnis obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall ist dessen Stellvertreter vertretungsbefugt.

§ 3 Feststellungsbefugnis

Alle Rechnungsbelege bedürfen der fachtechnischen, rechnerischen und sachlichen Feststellung.

Mit der fachtechnischen Feststellung bescheinigt der Feststeller, dass

1. die im Rechnungsbeleg enthaltenen Angaben über die Lieferung bzw. Leistung nach Menge, Art und Einzelpreis richtig sind;
2. die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt worden ist und (bei Lieferung), dass die gelieferten Waren die vereinbarten Eigenschaften haben;
3. nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, insbesondere, dass die Preise angemessen und alle Vereinbarungen über Sonderpreise, Rabatte, Skonti etc. berücksichtigt sind;
4. etwaige Garantieverpflichtungen eingehalten sind;
5. bei Ausgaben über Instandsetzung oder Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände kein Ersatzanspruch an einen Dritten besteht. Besteht ein Anspruch, so ist dies zu vermerken.

Mit der rechnerischen Feststellung bescheinigt der Feststeller die Richtigkeit der in einem Rechnungsbeleg enthaltenen Berechnungen und Zahlenangaben sowie des Endbetrags.

Mit der sachlichen Feststellung übernimmt der Feststeller die Verantwortung dafür, dass bei der Festsetzung der Einnahme und Ausgabe nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach den Vergabevorschriften, den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Zuständigkeitsordnung verfahren worden ist und dass bei Ausgaben eine Verpflichtung zur Leistung besteht. Nachweise darüber sind dem Rechnungsbeleg beizufügen.

Es wird bestätigt:

1. die fachtechnische Richtigkeit durch den zuständigen Sachbearbeiter,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes (nachfolgend Geschäftsstelle genannt). Mit der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Vertretungsbefugnis obliegt dem für den Breitbandausbau zuständigen Dezernenten des Enzkreises.

§ 4 Anordnungsbefugnis

Unter Anordnungsbefugnis versteht man die Berechtigung, Kassenanordnungen zu erteilen (§ 7 Abs. 2 GemKVO), d.h. die Verbandskasse schriftlich anzuweisen, bestimmte Beträge anzunehmen oder auszubezahlen. Die Namen der Bediensteten, die Anordnungen erteilen dürfen sowie die Form und Umfang der Anordnungsbefugnis sind der Verbandskasse mitzuteilen.

Zur Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Rahmen der Ausführung des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes sind in unbeschränkter Höhe der für Breitbandausbau im Landratsamt Enzkreis zuständige Dezernent, der Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der Fachbedienstete für das Finanzwesen des Landratsamtes Enzkreis befugt.

Wer die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, ist nicht befugt, Zahlungsanordnungen zu erteilen.

§ 5 Zahlungsverkehr

Die Kasse des Enzkreises gibt die zur Zahlung angeordneten Beträge frei und überwacht die Zahlungseingänge. Die Kassenanordnungen und die Kontoauszüge werden bei der Landkreiskasse verwaltet. Die Geschäftsstelle erhält Kopien der Kontoauszüge.

Die Tagesabschlüsse werden von der Geschäftsstelle erstellt und der Landkreiskasse zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorgelegt. Der Bilanzausdruck nach jedem Buchungslauf wird von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

§ 6 Haushaltsüberwachung

Für die Haushaltsüberwachung ist die für die Feststellung der sachlichen Richtigkeit zuständige Stelle verantwortlich. Mit Bestätigung der sachlichen Richtigkeit wird festgestellt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Versammlung in Kraft.

Pforzheim, den

Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender